

EU-Kommission: „FIT FOR 55“-PAKET

Am 14.07.2021 hat die EU-Kommission das lang erwartete Paket mit Energie- und Klimagesetzen veröffentlicht, mit dem die EU-Klimaziele erreicht werden sollen (vgl. [Pressemitteilung vom 14.07.2021](#)). Dafür sollen nicht nur die Energiebesteuerung und der EU-Emissionshandel ausgeweitet werden. Auch in Sachen CO₂-Grenzausgleich und -Flottengrenzwerte stehen Veränderungen an. Manch einer sieht die Europäische Union vor einer historischen Aufgabe stehen. Der Klimaschutz ist oberstes Gebot und eine Verpflichtung gegenüber unseren nachkommenden Generationen, so das Bundesverfassungsgericht. Die EU will deshalb die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 senken. Dies durch die Einführung einer europäischen CO₂-Bepreisung auch für die Sektoren Gebäude und Verkehr und einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mindeststeuern auf Energie

Die EU-Kommission plant, neben der Ausweitung der Energiesteuern und des EU-Emissionshandelssystems nun auch die freie Zuteilung von Verschmutzungsrechten für die Industrie einzuschränken. Im Zuge der Erhöhung der Klimaschutzziele will die EU-Kommission zudem die Energieeffizienzvorgaben anpassen - die nationalen jährlichen Einsparverpflichtungen sollen verdoppelt werden. Eine Revision der Erneuerbaren Energien Richtlinie RED steht ebenfalls auf dem Programm.

Brüssel will die Mindeststeuersätze für Energie anpassen. Dies bedeutet beispielsweise, dass auf bislang nicht besteuertes Flugbenzin künftig Steuern erhoben werden könnte. Auch andere Branchen stehen vor erheblichen Herausforderungen, die nur mit gleichzeitig verbesserter Technologie und Infrastruktur für alternative Antriebe machbar ist. Hierzu will die EU-Kommission die Mitgliedstaaten stärker in die Pflicht nehmen.

CO₂-Grenzabgabe geplant

Das Klimaschutzpaket „Fit for 55“ wird zudem ergänzt durch einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Damit soll die europäische Industrie vor unfairer Wettbewerb geschützt und sog. Carbon Leakage verhindert werden. Beim Import von Zement, Aluminium, Stahl, Chemischen Grundprodukten, Plastik, Düngemitteln will die EU künftig eine Klimaabgabe erheben. Die Zuteilung von kostenlosen Verschmutzungszertifikaten soll für Sektoren, die mit dem CBAM abgedeckt werden, heruntergefahren werden.

Alle Vorschläge stehen unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

BMF: Wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften

Mit [BMF-Schreiben vom 09.07.2021](#) zur wirtschaftlichen Zurechnung bei Wertpapiergeschäften hat die Finanzverwaltung das bisherige diesbezügliche

BMF-Schreiben vom 11.11.2016 (BStBl I S. 1324) ersetzt. Im neuen BMF-Schreiben werden insbesondere die Grundsätze des BFH-Urteils vom 18.08.2015 ([I R 88/13](#)) weiter konkretisiert, wonach das wirtschaftliche Eigentum an Aktien, die im Rahmen einer sog. Wertpapierleihe an den „Entleiher“ zivilrechtlich übereignet wurden, ausnahmsweise beim „Verleiher“ verbleiben kann, wenn die zivilrechtliche Position des „Entleihers“ lediglich eine formale ist.

Die „Wertpapierleihe“ wird als Sachdarlehen qualifiziert. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Letzterer übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge. Im Grundsatz seien dem Darlehensnehmer als zivilrechtlichem Eigentümer die im Rahmen des Darlehens übereigneten Wertpapiere auch wirtschaftlich zuzurechnen (§ 39 Abs. 1 AO, Grundfall).

Breiten Raum nehmen die nachfolgenden Ausführungen des BMF-Schreibens zu Ausnahmefällen ein, die zu einem abweichenden wirtschaftlichen Eigentum beim Darlehensgeber führen. Gleichlautend mit dem BMF-Schreiben aus 2016 spreche für eine wirtschaftliche Zuordnung der Wertpapiere beim Darlehensgeber, wenn die Wertpapiere über einen kurzen Zeitraum – weniger als 45 Tage – über den Dividendenstichtag hinaus übertragen werden oder die Eigentümerposition des Darlehensnehmers im Rahmen einer Gesamtschau als eine rein formale erscheine. Letzteres sei der Fall, wenn aus dem Wertpapiergeschäft ein Steuervorteil für die Parteien oder Dritte entstehe und das Gesamtentgelt auch hieran bemessen werde oder wenn dem Darlehensnehmer durch das Geschäft auch kein Liquiditätsvorteil aus einer Vereinnahmung und Verausgabung der mit dem Wertpapiergeschäft getätigten Zahlungen entstehe, etwa weil diese zeit- und betragsgleich erfolgen würden. Gegen eine wirtschaftliche Zurechnung beim Darlehensnehmer spreche auch, wenn die Ausübung des Stimmrechts vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt sei, oder wenn dem Darlehensnehmer jederzeit oder mit nur kurzer Frist (z. B. innerhalb von drei Bankarbeitstagen) die Rechtsposition aus dem Wertpapiervertrag entzogen werden könne (z. B. durch Kündigung). Schließlich erfolge eine Zurechnung beim Darlehensgeber, wenn der Darlehensnehmer aufgrund sonstiger vertraglicher Rechte des Darlehensgebers eine derartig schwache Rechtsposition innehave, dass keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Wertpapiere möglich sei. Im BMF-Schreiben fehlt jedoch eine Konkretisierung, wann eine solche sinnvolle Nutzung ausgeschlossen ist.

Im Anschluss werden im BMF-Schreiben unter Bezugnahme der GoB und § 39 AO die bilanziellen Folgen der Wertpapiergeschäfte dargelegt. Im Grundfall tritt beim Darlehensgeber an die Stelle der Wertpapiere eine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge; beim Darlehensnehmer stehe dem Zugang der Wertpapiere eine Passivierung der Lieferverpflichtung gegenüber. Für den Ausnahmefall, in welchem der Darlehensgeber der wirtschaftliche Eigentümer nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO bleibe, werde ihm die Dividende zugerechnet und bei ihm versteuert. Hinsichtlich des Einbehalts und der Anrechnung der Kapitalertragsteuer kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

Der nächste Abschnitt des BMF-Schreibens widmet sich dem Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO. Die Wertpapiere seien dem Darlehensnehmer auch dann nicht wirtschaftlich zuzurechnen, wenn die gewählte Gestaltung als missbräuchlich einzuordnen sei. Vom Fehlen eines wirtschaftlich vernünftigen Grundes für das Rechtsgeschäft und damit von Gestaltungsmissbrauch könne bei Wertpapiergeschäften dann ausgegangen werden, wenn deren Wirtschaftlichkeit im Wesentlichen in einem Steuervorteil bestehe. Während im BMF-Schreiben von 2016 noch ausgeführt wurde, dass ein Gestaltungsmissbrauch ausgeschlossen werden könne, wenn der Darlehensnehmer aus dem Wertpapiergeschäft und den damit zusammenhängenden Geschäften vor Steuer einen wirtschaftlichen Vorteil (positive Vorsteuerrendite) erziele, findet sich diese Aussage im neuen BMF-Schreiben nicht mehr. Hieraus lässt sich vermuten, dass die Finanzverwaltung nunmehr diese Exkulpationsmöglichkeit nicht mehr in allen Fällen gelten lassen möchte.

Nachfolgend werden im neuen BMF-Schreiben anhand von zwei konkreten Beispielssachverhalten die Folgen der Wertpapierleihe für den Ausnahmefall (Zurechnung beim Darlehensgeber) dargestellt. Allerdings sind diese Beispielsfälle insoweit lückenhaft, als nur die Rechtsfolgen für den Darlehensnehmer dargestellt werden, während demgegenüber eine steuerliche Würdigung für den Darlehensgeber unterbleibt.

Die vorgenannten Grundsätze sollen entsprechend gelten für andere Wertpapiergeschäfte, soweit das Wertminderungsrisiko nach einer Gesamtwürdigung der Umstände nicht übergegangen ist. Beispielhaft werden Repo-Geschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b HGB und Kassa-Geschäfte genannt.

Das neue BMF-Schreiben ist in allen offenen Fälle anzuwenden.

BMF: Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 14.07.2021 die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise veröffentlicht. In dem 44 Seiten umfassenden Schreiben legt die Finanzverwaltung ihre Auffassung zu den Grundsätzen für die Korrektur von Einkünften gemäß § 1 AStG dar. Mit der Veröffentlichung der neuen Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise werden diverse BMF-Schreiben aufgehoben.

Im ersten Kapitel zu den Grundsätzen der Einkünftekorrektur werden Informationen z.B. zu dem Verhältnis zu anderen Korrekturnormen, der Hinzurechnungsbesteuerung sowie zu den Begriffen „nahestehende Person“ und „Geschäftsbeziehung“ dargestellt. So ergebe sich aus der Formulierung „unbeschadet anderer Vorschriften“ in § 1 AStG kein Wahlrecht zwischen den Korrekturnormen (Tz.1.3). Die nationalen Regelungen zur Einkünftekorrektur sollen auch in Fällen der Interessenverflechtung, die nicht in den DBA genannt werden, anwendbar bleiben (Tz. 1.6). Bedingungen wie z.B. Rabatte, Laufzeiten oder Sicherheiten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen vereinbart werden, sind dem Fremdvergleich zugänglich, sodass Einkünfterminderungen aufgrund fremdunüblicher Bedingungen nach § 1 AStG korrigiert werden können (Tz. 1.22).

Die Bedeutung der [OECD-Verrechnungspreisleitlinien](#), die den neuen Verwaltungsgrundsätzen auch als Anlage 1 beigelegt sind, für die Prüfung der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen wird im zweiten Kapitel dargelegt. Die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise enthalten aber weitergehende Konkretisierungen, die nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung notwendig sind (Tz. 2.4). Ob eine statische oder dynamische Auslegung des Art. 9 Abs. 1 OECD-MA zu erfolgen hat, sei in Bezug auf den Fremdvergleichsgrundsatz nicht entscheidungserheblich (Tz. 2.3). Neben dem Verweis auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien wird auf die Verlautbarungen des EU Joint Transfer Pricing Forums und das Verrechnungspreishandbuch der Vereinten Nationen verwiesen.

Im dritten Kapitel „Leitlinien“ werden weitere Informationen, z.B. zu dem Fremdvergleichsgrundsatz, den Verrechnungspreismethoden, der Vergleichbarkeitsanalyse, immateriellen Werten, Warenlieferungen und Dienstleistungen, Kostenumlagen, Funktionsverlagerungen und Finanzierungsbeziehungen, gegeben. Diese konkretisieren teilweise die Auffassung der Finanzverwaltung zu neuen gesetzlichen Regelungen, die bspw. im Rahmen des AbzStEntModG und des ATADUmsG eingeführt wurden (vgl. TAX WEEKLY # 20/2021 sowie # 23/2021). Für Verwaltungsansätze zur Vermeidung und Beilegung von Verrechnungspreiskonflikten bezüglich Funktionsverlagerungen und der Dokumentation wird dabei auf die entsprechenden BMF-Schreiben verwiesen.

Wie auch in den [Verwaltungsgrundsätzen 2020](#) stellen die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise dar, dass maßgebender Zeitpunkt für den Fremdvergleich grundsätzlich der Vertragsabschluss und nicht der Erfüllungszeitpunkt ist (Tz. 3.38 f.). Dennoch kann sich der Steuerpflichtige auf nachträglich bekannt gewordenen externen Informationen berufen, soweit sich diese auf den Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalles beziehen.

Bei Finanzierungsleistungen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung in einem ersten Schritt zu prüfen, ob es sich steuerrechtlich um Fremdkapital handelt. Weiterhin muss die Finanzierung auch wirtschaftlich benötigt werden. Auch auf den Konzernrückhalt geht die Finanzverwaltung ein, der lediglich den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen der Unternehmensverflechtung beschreibe und damit keine rechtlich durchsetzbare Sicherheit darstelle und der auch nicht stellvertretend hierfür herangezogen werden könne (Tz. 3.94 ff.). Dennoch sei der Konzernrückhalt bei der Bemessung der subjektiven Ausfallwahrscheinlichkeit des Darlehensnehmers von Bedeutung und wirke sich damit de facto auf die Bonität aus. Ausmaß und Auswirkung des Konzernrückhalts seien daher im jeweiligen Einzelfall sachgerecht zu prüfen. Eine Besicherung sei damit grundsätzlich fremdüblich, die Fremdüblichkeit einer Nichtbesicherung zwischen Nahestehenden hänge dagegen von den Umständen des Einzelfalles ab. Im Rahmen dieser Beurteilung soll dabei nach den Verwaltungsgrundsätzen Verrechnungspreise z.B. berücksichtigt werden, inwiefern die Verbindlichkeiten im Außenverhältnis besichert sind. Auch die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Besicherung, die realistisch zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen, die erwartete Befriedigung von Ansprüchen, die Darlehenssumme und die Geschäftsstrategie des Darlehensgebers seien von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der Veröffentlichung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise werden die folgenden BMF-Schreiben aufgehoben (Tz. 6.1):

- BMF-Schreiben „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung bei international verbundenen Unternehmen“ vom 23.02.1983 (IV C 5 - S 1341 - 4/83, BStBl I S. 218);
- BMF-Schreiben „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahestehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten, Berichtigungen sowie auf Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren)“ vom 12.04.2005 (IV B 4 - S 1341 - 1/05, BStBl I S. 570);
- BMF-Schreiben „Anwendung des § 1 AStG auf Fälle von Teilwertabschreibungen und anderen Wertminderungen auf Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen“ vom 29.03.2011 (IV B 5 - S 1341/09/10004, BStBl I S. 277);
- BMF-Schreiben „Glossar ‚Verrechnungspreise‘“ vom 19.05.2014 (IV B 5 - S 1341/07/10006-01, BStBl I S. 838);
- BMF-Schreiben „Namensnutzung im Konzern“ vom 07.04.2017 (IV B 5 - S 1341/16/10003, BStBl I S. 701);
- BMF-Schreiben „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen“ vom 05.07.2018 (IV B 5 - S 1341/0 :003, BStBl I S. 743);
- BMF-Schreiben vom 06.12.2018 „Wirtschaftliche Gründe, die den Abschluss eines Geschäfts unter nicht „fremdüblichen Bedingungen“ rechtfertigen - EuGH-Urteil vom 31.05.2018 in der Rechtssache C-382/16“ vom 06.12.2018 (IV B 5 - S 1341/11/10004-09, BStBl I S. 1305).

Ebenfalls aufgehoben wird Tz. 1 der Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes (IV B 4 - S 1340 - 11/04, BStBl I Sondernummer 1/2004 S. 3).

Die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise vom 14.07.2021 sind in allen offenen Fälle anzuwenden.

BMF: Lizenzvergütungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind – Verlängerung der Vereinfachung

Mit [BMF-Schreiben vom 06.11.2020](#) hatte sich die Finanzverwaltung zu der Frage geäußert, ob die Lizenzierung von Rechten eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland auslösen kann, wenn der einzige Inlandsbezug in der Eintragung des Rechts in ein deutsches Register liegt (vgl. TAX WEEKLY # 41/2020). Nach darin zum Ausdruck gebrachter Auffassung der Finanzverwaltung können sich inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG, die zur beschränkten Steuerpflicht führen, auch aus der befristeten oder unbefristeten Überlassung von Rechten ergeben, die in ein inländisches Register eingetragen

sind. Eines weitergehenden oder zusätzlichen Inlandsbezugs bedürfe es für die Anwendung der Norm nicht. In der zeitlich unbefristeten Überlassung liege dabei eine Rechteveräußerung.

Mit [BMF-Schreiben vom 11.02.2021](#) nahm dann die Finanzverwaltung nochmal auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2020 Bezug. Für besagte Vergütungen i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG, die von ausländischen Vergütungsschuldnern für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten gewährt werden, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, und ohne einen weiteren Inlandsbezug dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegen, sowie für die Veräußerung solcher Rechte wurden in allen offenen, materiell unstreitigen DBA-Fällen Vereinfachungen gewährt. Danach ist für bereits zugeflossene und bis 30.09.2021 noch zufließende Lizenzvergütungen weder eine Steueranmeldung noch ein Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Vergütungsgläubiger (Lizenzgeber) oder der von ihm bevollmächtigte Vergütungsschuldner spätestens bis zum 31.12.2021 entsprechende rückwirkende Freistellungsanträge analog zu § 50d Abs. 2 Satz 1 EStG stellt (vgl. TAX WEEKLY # 6/2021).

Mit [BMF-Schreiben vom 14.07.2021](#) verlängert die Finanzverwaltung nun das „vereinfachte Verfahren“ für die zeitlich befristete Rechteüberlassung. Die mit BMF-Schreiben vom 11.02.2021 für Fälle zeitlich befristeter Rechteüberlassung vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens kann unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen auch für Vergütungen in Anspruch genommen werden, die dem Vergütungsgläubiger nach dem 30.09.2021 aber vor dem 01.07.2022 zufließen. Das BMF-Schreiben vom 11.02.2021 ist für diese Vergütungen ebenso wie für sämtliche Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger vor dem 30.09.2021 zugeflossen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug analog § 50d Abs. 2 Satz 1 EStG (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nach dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 09.06.2021) bis zum 30.06.2022 beim BZSt zu stellen ist.

In dem erneuten BMF-Schreiben nimmt die Finanzverwaltung allerdings ausschließlich auf die zeitlich befristete Überlassung von Rechten Bezug. Für die Veräußerung von Rechten gilt das BMF-Schreiben vom 11.02.2021 somit unverändert fort. Für bereits erfolgte und künftige Veräußerungen von Rechten, welche in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (§ 49 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb EStG), die nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, sind durch den beschränkt Steuerpflichtigen Steuererklärungen bei der örtlich zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Die Erklärungspflicht bestehe auch dann, wenn Deutschland aufgrund von DBA kein Besteuerungsrecht zugewiesen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen (anwendbares DBA, Abkommensberechtigung, Einkünftezurechnung und ausschließliches Besteuerungsrechts des Ansässigkeitsstaates) kann der beschränkt Steuerpflichtige in DBA-Fällen jedoch darauf verzichten, die durch die Veräußerung des Rechts erzielten steuerbaren inländischen Einkünfte zu ermitteln und eine Steuererklärung mit Null Euro einreichen.

BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Der BFH hatte bereits im Jahr 2019 entschieden, dass Aufsichtsratsmitglieder, die lediglich eine Festvergütung erhalten, insoweit nicht die Vorgaben des Unternehmerbegriffs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen (vgl. TAX WEEKLY # 5/2020). Nunmehr hat die Finanzverwaltung die Rechtsprechung zum Vergütungsrisiko übernommen und mit [BMF-Schreiben vom 08.07.2021](#) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Zukünftig müssen Aufsichtsratsmitglieder mandatspezifisch, d.h. gesondert für jeden Posten als Aufsichtsrat prüfen, ob die hierfür vereinbarten Zahlungen ein Vergütungsrisiko begründen. Trägt das Aufsichtsratsmitglied kein solches Risiko, übt es seine Tätigkeit nicht selbständig im Sinne des § 2 UStG aus. Diese Vorgaben gelten auch für Mitglieder von anderen Gremien, die der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personenvereinigung dienen.

Generell soll weder eine nachgelagerte Auszahlung der Vergütung für mehrere Jahre noch die Haftung des Aufsichtsratsmitglieds nach § 116 AktG bei etwaigen Pflichtverletzungen ein Vergütungsrisiko begründen.

Beziehen Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich eine nicht variable Festvergütung, gleichgültig, ob diese aus Geldzahlungen oder Sachzuwendungen besteht, tragen sie ebenfalls kein Vergütungsrisiko und sind somit nicht selbständig tätig, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a UStAE. Unter Festvergütungen versteht die Finanzverwaltung insbesondere pauschale Aufwandsentschädigungen, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt werden. Hingegen sollen Sitzungsgelder, die nur bei tatsächlicher Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden, sowie Aufwandsentschädigungen, welche nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen werden, keine Festvergütungen darstellen.

Bei einem Zusammentreffen von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen soll Folgendes gelten: Grundsätzlich könne (insgesamt) von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden, wenn die variablen Bestandteile der Vergütung im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung betragen; bezogene Aufwandsentschädigungen sollen insofern bei der Ermittlung der Gesamtvergütung zu berücksichtigen sein. Keine Berücksichtigung bei dieser Quotenermittlung sollen Reisekostenerstattungen finden, da diese keine Vergütungsbestandteile bilden. Allerdings sieht das BMF-Schreiben vor, dass in begründeten Fällen von der vorstehenden Quotenermittlung abgewichen werden könne, vgl. Abschn. 2.2 Abs. 3a Satz 8 UStAE.

Für Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstherrn, und für Mitglieder der Bundes- oder Landesregierungen, die aufgrund ihrer Regierungszugehörigkeit, einem Aufsichtsrat angehören und deren Aufsichtsratsvergütungen speziellen Abführungspflichten unterliegen, werden gesonderte Ausnahmen geschaffen.

Die geänderte Finanzverwaltungsauffassung soll in allen offenen Fällen Anwendung finden. Allerdings dürfen Leistungen, die bis zum 31.12.2021 ausgeführt werden, noch nach den bisherigen Regelungen des UStAE bewertet werden.

Eine klarstellende Aussage der Finanzverwaltung war von den Unternehmen lange erwartet worden. Im Hinblick auf die Vorgaben zur Einordnung der Vergütungsbestandteile scheint eine grundsätzliche Grenzziehung zwischen Fixvergütung und variabler Vergütung nunmehr möglich. Die Ausgestaltung der Vergütungsmodelle kann dabei unmittelbaren Einfluss auf die Kostenbelastung von nicht bzw. nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen haben.

Im Zusammenhang mit den gemischten Vergütungen, bestehend aus fixen und variablen Bestandteilen wäre jedoch weitere Klarheit wünschenswert. Denn sowohl für die Besteuerung der Leistungen des Aufsichtsratsmitglieds als auch für dessen Recht auf Vorsteuerabzug, ist der Status als Unternehmer maßgeblich. Versteht man die Aussagen der Finanzverwaltung im Sinne einer Prognose zur Vergütungsstruktur und somit auch zur Unternehmereigenschaft, so könnte diese unterjährig hinfällig werden, z.B. bei krankheitsbedingt nicht wahrgenommenen, „variabel“ vergüteten Sitzungsterminen. Die Einbeziehung der erhaltenen Aufwandsentschädigungen, vgl. Abschn. 2.2. Abs. 3a Satz 5 UStAE, scheint jedoch auf eine rückwirkende Betrachtung abzustellen. Im Falle einer Prognose könnten sich nachfolgend ein Korrekturbedarf ergeben, während in den Fällen der rückwirkenden Betrachtung eine Besteuerung erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen könnte. Beide Ansätze erscheinen aus rechtlicher Sicht und für die Praxis problematisch.

BFH: Bei der Bewertung des Arbeitslohns anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind Stornokosten zu berücksichtigen

Seit dem 01.01.2015 ist gesetzlich festgelegt, dass Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter und deren Begleitpersonen aus Anlass von sog. Betriebsveranstaltungen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Mitarbeitern (ggf. begrenzt auf die jeweilige Organisationseinheit) offen steht, darf ein Freibetrag i.H.v. 110 € je teilnehmenden Mitarbeiter berücksichtigt werden. Dies gilt für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr. Nach dem Gesetzeswortlaut sind Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen „alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich USt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet“.

Der BFH entschied nun im Urteil vom 29.04.2021 ([VI R 31/18](#)), dass für die Ermittlung dieser Zuwendungen alle mit der Betriebsveranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers heranzuziehen sind und dass nicht zu prüfen ist, ob diese für den Mitarbeiter zu einem Vorteil führen. Diese Gesamtkosten sind zu gleichen Teilen auf die anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber als Weihnachtsfeier einen Kochkurs für 27 Mitarbeiter gebucht. Die Kosten sollten 3.052 € betragen (pro Mitarbeiter 113,50 €). Tatsächlich haben nur 25 Mitarbeiter teilgenommen, der Veranstalter

stellte trotzdem die vereinbarten 3.052 € in Rechnung. Nach der Entscheidung des BFH sind die tatsächlich angefallenen Kosten auf die anwesenden 25 Mitarbeiter zu verteilen, so dass sich pro Teilnehmer ein geldwerter Vorteil i.H.v. 122,08 € ergibt, für den nach Abzug des Freibetrags von 110 € ein Vorteil von 12,08 € zu versteuern ist. Damit bestätigt der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 07.12.2016, Az. IV C 5 - S 2332/15/10001).

Der BFH stützt sich im Wesentlichen darauf, dass es sich bei § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 i.V.m. Satz 2 EStG um eine eigenständige Bewertungsvorschrift handelt, die der Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG (üblicher Endpreis am Abgabeort) vorgeht. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut bestehe keine Rechtsgrundlage dafür, bestimmte einzelne Aufwendungen aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden. Der durch die gesetzliche Regelung beabsichtigte Zweck der Steuervereinfachung und der Überschreitung der bisherigen BFH-Rechtsprechung (nach der nur konsumierbare Zuwendungen in die Bemessungsgrundlage für Betriebsveranstaltungen einbezogen werden durften) könnte nicht erreicht werden, wenn für einzelne Aufwendungen geprüft werden müsse, ob diese für den Teilnehmer zu einem Vorteil führen. Auch lasse der Gesetzeswortlaut für die Ermittlung des geldwerten Vorteils als einzigen Aufteilungsmaßstab die Zahl der teilnehmenden Mitarbeiter und deren Begleitung zu.

Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Veranstaltungen, die nach § 37b EStG zu versteuern sind (Urteile vom 13.05.2020 (VI R 13/18) und vom 07.07.2020 (VI R 4/19)), bestätigt der BFH aber, dass Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Gleiches gilt für rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung und für steuerfreie Reisekosten. Betriebsveranstaltungen können auch Elemente einer sonstigen betrieblichen Veranstaltung enthalten, die nicht zu Arbeitslohn führen.

26

16.07.2021

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.07.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-156/20</u>	08.07.2021	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 und 178 Buchst. a – Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug bei irrtümlich für steuerfrei gehaltener Eingangsleistung – Mehrwertsteuer im Preis trotz Irrtum enthalten – Entstehungszeitraum – Geschuldete oder abgeführte Mehrwertsteuer – Besitz einer Rechnung als materielle Voraussetzung – Abgrenzung zu den formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs

Alle am 15.07.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VI R 31/18</u>	29.04.2021	Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen
<u>IV R 32/18</u>	15.04.2021	Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG
<u>VII B 62/20</u>	30.03.2021	Einstweiliger Rechtsschutz gegen Verfahrenshandlungen - Verbindung von Einspruchsverfahren nicht isoliert angreifbar - Steuergeheimnis bei der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung
<u>VIII R 1/18</u>	25.03.2021	Ersetzung eines Haftungsbescheids durch einen Nachforderungsbescheid während des Revisionsverfahrens
<u>VIII R 7/18</u>	25.03.2021	Zur Berücksichtigung nacherklärter Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 173 Abs. 1 AO im Rahmen einer Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG
<u>II R 10/18</u>	16.03.2021	Wegfall des Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften
<u>II R 5/19</u>	02.12.2020	Sachaufklärungspflicht des FG bei Ermittlung des Anteilswerts einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft

Alle am 15.07.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV R 31/18</u>	12.05.2021	Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz
<u>VIII B 108/20</u>	06.04.2021	Zur Terminverlegung bei Zugangsbeschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes

26

16.07.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XI B 69/20</u>	23.03.2021	Umsatzbesteuerung eines "räuberischen" Aktionärs; Anforderungen an die Entscheidungsgründe eines finanzgerichtlichen Urteils
<u>II R 10/18</u>	16.03.2021	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.03.2021 II R 10/18 - Wegfall des Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften
<u>III R 67/18</u>	25.02.2021	Gewerbliche Einkünfte eines Pokerspielers

Alle bis zum 16.07.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 8 - S 2300/19/10016 :007</u>	14.07.2021	Vergütungen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 6 EStG für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind
<u>IV B 5 - S 1341/19/10017 :001</u>	14.07.2021	Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise
<u>IV C 6 - S 2134/19/10003 :007</u>	09.07.2021	Wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften
<u>IV C 1 - S 2252/19/10035 :014</u>	09.07.2021	Steuerliche Behandlung von "Cum/Cum-Transaktionen"

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.